



An den Präsidenten der Sicherheitspolitischen  
Kommission des Nationalrates SiK-N  
Nationalrat Thomas Hurter  
Sekretariat der Sicherheitspolitischen  
Kommissionen  
3003 Bern

Zürich, 9. Oktober 2015

## **Dringlichkeitsfahrten für Blaulichtorganisationen – Änderung des Strassenverkehrsgesetzes im Rahmen der Teilrevision des Zollgesetzes (15.029)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD erlaube ich mir, Sie auf ein Anliegen der Blaulichtorganisationen Polizei, Sanität und Feuerwehr aufmerksam zu machen.

Bei verschiedenen Blaulichtorganisationen in der Schweiz bestehen zurzeit rund um das Thema Dringlichkeitsfahrten grosse Verunsicherungen, bedingt durch den Wegfall der Amts- und Berufspflicht als Rechtfertigungsgrund im Strafgesetzbuch (StGB) und den per 1. Januar 2013 eingeführten «Raser»-Artikel im Strassenverkehrsgesetz (SVG). Wer gegen Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG verstösst, muss mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Blaulichtorganisationen, sofern nicht eine Strafbefreiung nach Art. 100 Abs. 4 SVG zur Anwendung kommt. Diese Strafbefreiung gilt heute allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen, nämlich – die Anwendung der gebotenen Sorgfalt vorausgesetzt – für dringliche Dienstfahrten mit entsprechenden Warnsignalen.

Obwohl sich mit Einführung des «Raser-Artikels» an der rechtlichen Situation bezüglich Dringlichkeitsfahrten nichts geändert hat, akzentuiert sich für Angehörige der Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität und Feuerwehr) durch den höheren Strafrahmen das Problem der zu engen Definition in Art. 100 Abs. 4 SVG. Die Problematik ist in städtischen Verkehrsräumen mit hoher Signalisationsdichte besonders virulent.

Die Motionen Zanetti (14.3792) und Chopard-Acklin (14.3800) haben dieses Thema aufgenommen und fordern eine Klärung der Situation. Der Bundesrat schlägt nun mit der Teilrevision des Zollgesetzes Änderungen des SVG in Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz sowie Art. 100 Ziff. 4 vor, welche die Forderungen nach einer Verbesserung im Wesentlichen erfüllen.

Neu soll der Rechtfertigungsgrund – bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt und der Verhältnismässigkeit – bei sämtlichen Dienstfahrten gelten, die zur Erfüllung der Aufgaben taktisch notwendig sind.



Zudem soll unter bestimmten Voraussetzungen für Angehörige der Blaulichtorganisationen eine spezifische Strafmilderung zum Zuge kommen können.

Der Ständerat hat diese Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes ohne Gegenstimme verabschiedet. Im Namen der Blaulichtorganisationen und nicht zuletzt auch der Bevölkerung danke ich Ihnen, wenn Sie sich in Bezug auf die erwähnten, vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im SVG dem Erstrat anschliessen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren**  
Präsident

Nino Cozzio

Kopie: - Sicherheitsdirektion Basel-Stadt